

Konzept für Qualitätssicherung und Aufsicht in der Sonderschulung

Konzept Mai 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	4
1.1 Ziel.....	4
1.2 Aufbau	4
2 Grundlagen.....	4
3 Sonderschulung.....	5
3.1 Integrative Sonderschulung.....	6
3.2 Separative Sonderschulung	6
3.3 Abgrenzung	7
4 Qualitätssicherung und Aufsicht	7
4.1 Qualitätssicherung	7
4.2 Aufsicht.....	8
4.3 Zuständigkeiten.....	8
4.3.1 Zuständigkeiten bei kantonalen Sonderschulen	9
4.3.2 Zuständigkeiten bei privaten Sonderschulen.....	9
4.3.3 Zuständigkeiten bei privaten Regelschulen mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung	10
4.4 Qualitätssicherungs- und Aufsichtsinstrumente.....	11
4.4.1 Datenerhebung und Aufsichtsgespräch.....	12
4.4.2 Berichterstattung und Aufsichtsbesuch.....	12
4.4.3 Bearbeiten von Reklamationen.....	12
4.4.4 Überprüfung Leistungserbringung.....	13
4.4.5 Finanz- und Qualitätsgespräche.....	13
4.4.6 Externe Evaluation und Standortgespräch	13
5 Anhang.....	14
5.1 Qualitätssicherungs- und Aufsichtsprozess.....	14
5.2 Prozessschritte für private Regelschulen mit Lernenden mit Sonderschulverfügung.....	15
6 Verzeichnisse	16
6.1 Tabellenverzeichnis.....	16
6.2 Abbildungsverzeichnis.....	16
6.3 Quellenverzeichnis	16

Bildungs- und Kulturdepartement

Dienststelle Volksschulbildung

Kellerstrasse 10

6002 Luzern

volksschulbildung.lu.ch

Luzern, 15. Mai 2025

1 Einleitung

Der Kanton hat die Aufgabe, die Gleichwertigkeit des Bildungsangebots zu garantieren (Rechtsgleichheit) und muss sicherstellen, dass die Lehrpersonen, die Schulführung und die Trägerorgane ihre Verantwortung für eine gute Qualität ihrer Schulen wahrnehmen. Die rechtlichen Bestimmungen stellen sicher, dass der Bildungsauftrag erfüllt wird.

Im vorliegenden Papier werden Qualitätssicherung und Aufsicht für die Sonderschulung konkretisiert. Im Kanton Luzern wird die Sonderschulung sowohl durch die Gemeinden (integrative Sonderschulung) als auch durch kantonale und private Schulen mit spezifischer Ausrichtung (separative Sonderschulung) umgesetzt.

1.1 Ziel

Ziel des vorliegenden Konzeptes ist

- die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereichen Qualitätssicherung und Aufsicht für die Sonderschulung zu definieren
- die Instrumente der Qualitätssicherung und Aufsicht und deren Zusammenspiel bezogen auf die Sonderschulung zu beschreiben.

1.2 Aufbau

Im vorliegenden Konzept werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Dienststelle Volksschulbildung sowie der Verantwortlichen der Schulen (inkl. Trägerschaften) bezogen auf die Qualitätssicherung und Aufsicht für die Sonderschulung aufgezeigt. Die rechtlichen Grundlagen, welche die Aufgaben der Schulaufsicht und der Dienststelle Volksschulbildung definieren, sind in Kapitel 2 zusammengetragen. Die Ausgangslage wird durch die Organisation der Sonderschulung im Kanton Luzern wesentlich mitbestimmt. Das Kapitel 3 gibt einen Überblick über die Sonderschulung im Kanton Luzern.

In den Kapiteln 4.1 und 4.2 werden die Aufgaben in den Bereichen Qualitätssicherung und Aufsicht kurz erläutert. Die Definition der entsprechenden Zuständigkeiten in den unterschiedlichen Institutionen stehen in Kapitel 4.3. im Zentrum. Im Kapitel 4.4 werden die Qualitäts- und Aufsichtsinstrumente beschrieben.

2 Grundlagen

Für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben ist die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung zuständig. Die Schulaufsicht über die Volksschulen im Kanton Luzern ist in folgenden **Gesetzen und Verordnungen** verankert:

- Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL 400a), § 29 Aufgaben, § 39 Zuständige Dienststelle und § 54 Betriebsbewilligung [für private Anbieterinnen]
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL 405), § 15 Bewilligung [für private Anbieterinnen]
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2018), § 99 Grundsätze, § 103 Massnahmen, § 104 Aufsichtsbehörden, Zuständigkeiten, § 105 Fachaufsicht

Die Aufsicht über die Sonderschulen ist in der Verordnung über die Sonderschulung geregelt (SRL Nr. 409):

§ 5 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über das gesamte Sonderschulwesen obliegt der Dienststelle Volksschulbildung.

² Für die Aufsicht über die einzelnen Sonderschulen sind zuständig

- a. bei kantonalen Sonderschulen die Dienststelle Volksschulbildung,
- c. bei privaten Sonderschulen die Trägerorgane.

Im **kantonalen Konzept für die Sonderschulung 2020**, das vom Regierungsrat am 30. Juni 2020 erlassen wurde, ist festgehalten, dass die Dienststelle Volksschulbildung zuständig ist für die Aufsicht über die Sonderschulung.

In den **Leistungsaufträgen** des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern mit privaten Sonderschulen (vgl. Leistungsaufträge 2024 bis 2027, CMI 2023-2316) sind die Rahmenbedingungen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung festgelegt. Darin werden die rechtlichen Vorgaben sowie das Betriebskonzept als Grundlagen genannt und die Qualitätssicherung durch die Leistungserbringerin wird gefordert (vgl. Kapitel 4.1). Des Weiteren wird unter «Aufsicht und Controlling» definiert, dass die Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch die Sonderschule von der Trägerschaft und der Dienststelle Volksschulbildung überprüft wird. In den **Leistungsvereinbarungen** mit der Dienststelle Volksschulbildung werden die Anforderungen im Bereich Qualität und Aufsicht ebenfalls aufgegriffen.

3 Sonderschulung

Im Kanton Luzern werden Lernende mit Sonderschulverfügung in unterschiedlichen Institutionen unterrichtet. Entsprechend der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderschulkonkordat) vom 25. Oktober 2007 kann das «sonderpädagogische Grundangebot» durch sogenannte «verstärkte Massnahmen» erweitert werden.

Das sonderpädagogische Grundangebot umfasst gemäss Artikel 4:

- a. «Beratung und Unterstützung, heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik
- b. sonderpädagogische Massnahmen in einer Regelschule oder in einer Sonderschule sowie
- c. Betreuung in Tagesstrukturen oder stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung.»

Die verstärkten Massnahmen werden in Artikel 5 wie folgt definiert:

«¹ Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

² Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- a. lange Dauer,
- b. hohe Intensität,
- c. hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie
- d. einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen.»

Dementsprechend werden im kantonalen Konzept für die Sonderschulung (2020) die integrative und die separative Sonderschulung als «verstärkte Massnahmen» definiert. Grundsätzlich können Lernende aus allen Behinderungsbereichen integrativ oder separativ beschult werden. Das Ziel aller Sonderschulmassnahmen ist die bestmögliche schulische und sozio-emotionale Entwicklung der Lernenden (vgl. kantonales Konzept für die Sonderschulung, 2020, S. 6). Die Anbieter für separative Sonderschulung sind für spezifische Behinderungsbereiche und teilweise für eine bestimmte Altersgruppe spezialisiert.

Der Entscheid bezüglich Sonderschulung sowie die Zuweisung erfolgt über die Dienststelle Volksschulbildung, Abteilung Sonderschulung (vgl. Verordnung über die Sonderschulung, SRL Nr. 409, § 21). Lernende mit Sonderschulverfügung können je nach Indikation von der Dienststelle Volksschulbildung einer geeigneten Institution zugewiesen werden. Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die Sonderschulmassnahmen geben. Die Ausrichtung der Sonderschulmassnahmen wird anschliessend in den Kapiteln 3.1 und 3.2 erläutert.

Tabelle 1: Sonderschulmassnahmen im Kanton Luzern

Sonderschulmassnahme	Institution	Indikation
Integrative Sonderschulung (vgl. Kapitel 3.1)	Regelklasse der Gemeinde	Alle Behinderungsbereiche
Separative Sonderschulung (vgl. Kapitel 3.2)	Kantonale oder private Sonderschule, private Regelschule mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung	Behinderungsbereiche entsprechend der Ausrichtung der Institution

3.1 Integrative Sonderschulung

Lernende mit Sonderschulverfügung können innerhalb der Regelschulen der Gemeinde unterrichtet werden (integrative Sonderschulung, IS). Der Behinderungsbereich und die behinderungsspezifischen Massnahmen werden in der Sonderschulverfügung durch die Abteilung Sonderschulung der Dienststelle Volksschulbildung spezifisch für den/die Lernende/n definiert. Diese werden durch die Schulleitung der Regelschule beantragt. Neben den Angeboten der Schuldienste (Abklärung, Beratung, Förderung/Therapie) stehen verschiedene behinderungsspezifische Beratungsangebote zur Verfügung (Fachstelle für Früherziehung und integrative Sonderschulung, FFS, und weitere Anbieter).

3.2 Separative Sonderschulung

Im Kanton Luzern stellen kantonale und private Institutionen nach Behinderungsbereich und Schulstufe spezialisierte Angebote bereit. Im Rahmen der obligatorischen Schulzeit (Zyklus 1 bis 3) bieten die Sonderschulen bis zu zwölf Schuljahre an (Kindergarten bis 10. Schuljahr). Die Schulung von Lernenden der Sonderschule kann in begründeten Fällen bis zum 20. Altersjahr verlängert werden (Gesetz über die Volksschulbildung, § 13). Die Dienststelle Volksschulbildung kann gemäss Verordnung über die Sonderschulung (SRL Nr. 409), § 17, Lernende mit Behinderung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung im Einzelfall und nur im Einverständnis der Eltern auch einer privaten Regelschule zuweisen. Dies ist eine separative Sonderschulmassnahme für Lernende mit internalisierenden Störungen.

3.3 Abgrenzung

Die Aufsicht für folgende Leistungen ist nicht Gegenstand dieses Konzeptes:

- Die Aufsicht über die Schuldienste obliegt in erster Instanz der Anstellungsbehörde (Gemeinde) und in zweiter Instanz der DVS.
- Internate fallen gemäss Leistungsauftrag unter die Aufsicht der Dienststelle Soziales und Gesundheit (DISG).
- Schulangebote an Klinikschulen sind keine sonderpädagogischen Einrichtungen und werden durch die zugeteilte Fachperson Schulaufsicht für die privaten Regelschulen beaufsichtigt.
- Time-Out-Angebote (Stand Mai 2025: in Abklärung)
- Unterricht für Lernende des Kantons Luzern an ausserkantonale Institutionen: Die Aufsicht wird durch die vor Ort zuständige Aufsicht und nicht durch die Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern beaufsichtigt.

4 Qualitätssicherung und Aufsicht

Qualitätssicherung und Aufsicht sind zwei unterschiedliche Aufgabengebiete. Auftrag und Zuständigkeiten müssen getrennt voneinander betrachtet werden. Die folgenden beiden Teilkapitel geben einen kurzen Einblick in die Ausrichtung der Qualitätssicherung und der Aufsicht.

4.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätsentwicklung und –sicherung ist in erster Linie die Aufgabe der Institution. Sie prüft die Qualität auf der Grundlage der kantonalen Vorgaben, legt Entwicklungsfelder fest und überprüft die Zielerreichung. In der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL, Nr. 405, § 23) wird gefordert, dass an jeder Volksschule auf der Grundlage des Qualitätskreislaufs (siehe Abbildung 1) und des kantonalen Orientierungsrahmens Schulqualität (vgl. [orientierungsrahmen_schulqualitaet.pdf \(lu.ch\)](#)) ein Qualitätskonzept vorliegt.

Abbildung 1: Qualitätskreislauf (Qualitätsmanagement der Volksschulen, [Grundlagen - Kanton Luzern](#))



Kantonale Sonderschulen regeln im schuleigenen Qualitätsmanagementkonzept sowohl Prozesse, Verantwortlichkeiten, Methoden und Instrumente als auch die Steuerung des Qualitätsmanagements ([Weisung Qualitätsmanagement für Schulbehörden und Schulleitungen \(lu.ch\)](#)). Gemäss § 24 in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 405) werden interne Evaluationen von der Schulleitung verantwortet. Bei kantonalen Schulen führt die Dienststelle Volksschulbildung alle sechs Jahre eine externe Evaluation durch (ebd., § 25). Zuständig ist, wie bei den Regelschulen des Kantons, die Abteilung Schulevaluation.

Die Qualitätssicherung der **privaten Sonderschulen** ist in Leistungsaufträgen geregelt. In der aktuellen Fassung (2024 bis 2028) ist festgehalten, dass die Leistungserbringerin die «Qualität der Angebote mit einem nachvollziehbaren Qualitätssystem» entwickelt und sichert, «das hinsichtlich des Aufwands und der Wirkung mit jenem der Volksschule vergleichbar ist,». Private Sonderschulen regeln das Qualitätsmanagement und die Prozesse externer Evaluationen im schuleigenen Qualitätsmanagementkonzept.

Private Regelschulen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Sicherstellung und Überprüfung der Qualität verpflichtet (Gesetz über die Volksschulbildung, SRL Nr. 400a, § 54). Die Bildungsziele der Volksschule sind verbindlich (ebd., § 52). Bewilligungen werden unter der Bedingung erteilt, dass die Schule ein ihrer Grösse entsprechendes Qualitätsmanagement und Qualitätskonzept vorweist.

4.2 Aufsicht

Die Aufsicht stützt sich bei ihrer Auftragserfüllung neben den geltenden Gesetzen und Verordnungen, dem kantonalen Konzept für die Sonderschulung und weiteren kantonalen Bestimmungen auf die Gesamtstrategie der Dienststelle Volksschulbildung sowie auf den «Orientierungsrahmen Schulqualität» als Referenzrahmen dafür, was gute Schul- und Unterrichtsqualität ausmacht. Sie analysiert Daten (Dokumentenprüfung und Gespräche), beurteilt die Einhaltung der Vorgaben und definiert bei Bedarf Massnahmen. Die Prüfbereiche werden jährlich von der Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung auf der Grundlage einer Mehrjahresplanung festgelegt. Neben der proaktiven Überwachung bearbeitet die Schulaufsicht auch Reklamationen (siehe Kapitel 4.4.3).

4.3 Zuständigkeiten

Aufsicht: Die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung ist gemäss Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a), § 39, für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben in den Volksschulen zuständig (vgl. Kapitel 2). Die Zuständigkeit der Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung umfasst Schulangebote in der obligatorischen Schulzeit an kantonalen und an privaten Schulen sowie im Privatunterricht.

Qualitätssicherung: Bei privaten Institutionen wird die Qualitätssicherung und das Controlling in erster Instanz durch die Trägerschaft und in zweiter Instanz durch die Dienststelle Volksschulbildung sichergestellt. Bei den kantonalen Sonderschulen ist die Dienststelle Volksschulbildung die Trägerschaft. Die Verantwortung für die Leistungserbringung und die Umsetzung des Qualitätsmanagements liegt bei allen Institutionen beim Rektorat oder bei der Geschäfts- bzw. Schulleitung. Bei den kantonalen Sonderschulen ist die externe Evaluation über die Schulevaluation der Dienststelle Volksschulbildung organisiert (analog Regelschulen des Kantons Luzern).

Die Zuständigkeiten für Qualitätssicherung und Aufsicht werden bezogen auf die unterschiedlichen Sonderschulinstitutionen in den folgenden drei Teilkapiteln zusammengetragen.

Als Grundlage dienen das Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a), die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 405), die Verordnung über die Sonderschulung (SRL Nr. 409) und die Leistungsaufträge mit privaten Sonderschulen.

4.3.1 Zuständigkeiten bei kantonalen Sonderschulen

Die Zuständigkeiten für Aufsicht und Qualitätssicherung sind bei kantonalen Sonderschulen wie folgt geregelt:

Tabelle 2: Zuständigkeiten für Aufsicht und Qualitätssicherung bei kantonalen Sonderschulen

Aufgabe	Inhalte	Zuständigkeit
Aufsicht	– Überprüfung der Einhaltung kantonaler Vorgaben (schulorganisatorische Rahmenvorgaben, Unterrichtsvorgaben) – Überprüfung Qualitätsmanagement – Bearbeitung von Aufsichtsanzeigen (Reklamationen)	Dienststelle Volksschulbildung, Abteilung Schulaufsicht
Finanzcontrolling und Qualitätssicherung	– Überprüfung der Leistungserbringung gemäss pädagogischem Konzept – Soll-Ist-Vergleich der Leistungen – Überprüfung AFP, Jahresabschluss und Budgetierung	Dienststelle Volksschulbildung, Abteilung Sonderschulung & Zentrale Dienste, Finanzen
Leistungserbringung und Qualitätsmanagement	– Organisation und Sicherstellung der Leistungserbringung – Umsetzung Qualitätsmanagement – Rapportieren der schuleigenen Projekte gegenüber der Dienststelle Volksschulbildung	Rektorat
Externe Evaluation	– Evaluation auf der Grundlage des Orientierungsrahmen Schulqualität	Dienststelle Volksschulbildung, Abteilung Schulevaluation

4.3.2 Zuständigkeiten bei privaten Sonderschulen

Bei privaten Sonderschulen hat gemäss Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a, § 39) auch die Trägerschaft eine Aufsichtsfunktion. In den Leistungsaufträgen (2024-2027) ist festgehalten, dass «die Erfüllung der Leistungsvereinbarung durch die Sonderschule ... von der Trägerschaft und der Dienststelle Volksschulbildung überprüft» wird. Die Trägerschaft überprüft die Erfüllung des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung in erster Instanz.

Tabelle 3: Zuständigkeiten für Aufsicht und Qualitätssicherung bei privaten Sonderschulen

Aufgabe	Inhalte	Zuständigkeit
Aufsicht	– Überprüfung der Einhaltung kantonaler Vorgaben (schulorganisatorische Rahmenvorgaben, Unterrichtsvorgaben) – Überprüfung Qualitätsmanagement – Bearbeitung von Aufsichtsanzeigen (Reklamationen)	Dienststelle Volksschulbildung, Abteilung Schulaufsicht

Aufgabe	Inhalte	Zuständigkeit
Finanzcontrolling und Qualitätssicherung	– Überprüfung der Leistungserbringung in erster Instanz: Erfüllung des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung	Trägerschaft
	– Überprüfung der Leistungserbringung gemäss pädagogischem Konzept – Überprüfung der Leistungserbringung in zweiter Instanz: Erfüllung des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung – Vereinbarung der Leistungen für die kommenden Jahre	Dienststelle Volksschulbildung, Abteilung Sonderschulung & Zentrale Dienste, Finanzen
Leistungserbringung und Qualitätsmanagement	– Organisation und Sicherstellung der Leistungserbringung – Umsetzung Qualitätsmanagement – Rapportieren der schuleigenen Projekte gegenüber der Trägerschaft und ggf. gegenüber der Dienststelle Volksschulbildung	Schulleitung
Externe Evaluation	– Durchführen von Evaluationen (gemäss schuleigenem pädagogischen Konzept und schuleigenem Qualitätsmanagementkonzept)	Organisation durch Schulleitung

4.3.3 Zuständigkeiten bei privaten Regelschulen mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung

Gemäss § 53 des Volksschulbildungsgesetzes (VBG) vom 22. März 1999 haben private Anbieter oder Anbieterinnen für die Errichtung von Schulen eine Bewilligung beim zuständigen Departement einzuholen. Nebst dem Prüfen von Voraussetzungen gemäss § 15 der Verordnung über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 regelt das Bildungs- und Kulturdepartement gestützt auf § 54 VBG in der Betriebsbewilligung auch Bedingungen für den Betrieb und die Aufsicht. Besteht zwischen der Dienststelle Volksschulbildung und der privaten Regelschulen eine Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung, können im Einzelfall und im Einverständnis der Eltern durch die Abteilung Sonderschulung Lernende zugewiesen werden (vgl. Kapitel 3.2).

Tabelle 4: Zuständigkeiten für Aufsicht und Qualitätssicherung bei privaten Regelschulen mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung

Aufgabe	Inhalte	Zuständigkeit
Aufsicht	– Überprüfung der Einhaltung kantonaler Vorgaben für private Regelschulen (Lehrplankonformität, Qualitätsmanagementkonzept und Bewilligungsaufgaben) – Bearbeitung von Aufsichtsanzeigen (Reklamationen)	Dienststelle Volksschulbildung, Schulaufsicht
Finanzcontrolling und Qualitätssicherung	– Überprüfung der Leistungserbringung in erster Instanz: Erfüllung der Leistungsvereinbarung	Trägerschaft

Aufgabe	Inhalte	Zuständigkeit
	– Überprüfung der Leistungserbringung in zweiter Instanz: Erfüllung der Leistungsvereinbarung – Vereinbarung der Leistungen für die kommenden Jahre	Dienststelle Volksschulbildung, Abteilung Sonderschulung und Zentrale Dienste, Bereich Finanzen
Leistungserbringung und Qualitätsmanagement	– Organisation und Sicherstellung der Leistungserbringung – Umsetzung Qualitätsmanagement	Schulleitung
Externe Evaluation	– Durchführen von Evaluationen (gemäss schuleigenem pädagogischen Konzept und schuleigenem Qualitätsmanagementkonzept)	Organisation durch Schulleitung

4.4 Qualitätssicherungs- und Aufsichtsinstrumente

Der Qualitäts- und Aufsichtsprozess umfasst mehrere proaktive Instrumente, welche sich je nach Organisation der Institution leicht unterscheiden (vgl. Kapitel 0. bis 4.4.3). So wird das Aufsichtsinstrument bei Regelschulen und bei kantonalen und privaten Sonderschulen «Datenerhebung und Aufsichtsgespräch» genannt. Davon unterscheidet sich das Aufsichtsinstrument «Berichterstattung und Aufsichtsbesuch» bei privaten Regelschulen. Die Bearbeitung von Reklamationen ist ein reaktives Instrument der Aufsicht.

Das «Finanz- und Qualitätsgespräch» ist in den Leistungsaufträgen mit den privaten Sonderschulen definiert. Zusätzlich wird bei privaten Schulen die Leistungserbringung unter Einbezug der Leistungsvereinbarungen überprüft. Die externe Evaluation sowie das dazugehörige Standortgespräch wird bei den kantonalen Schulen über die Dienststelle Volksschulbildung sichergestellt. Tabelle 5 zeigt eine Übersicht über die Qualitäts- und Aufsichtsinstrumente. Eine beispielhafte Übersicht über die Abfolge und Periodizität der Qualitätssicherungs- und Aufsichtsinstrumente ist im Anhang, Kapitel 5.1, Tabelle 6, dargestellt.

Tabelle 5: Übersicht über die Qualitäts- und Aufsichtsinstrumente

Instrument	Verantw.	Zielgruppen	Turnus
Datenerhebung und Aufsichtsgespräch	Schulaufsicht	Regelschulen, integrative Sonderschulung	Je nach Relevanz des Aufsichtsschwerpunktes
		Kantonale Sonderschulen	jährlich
		Private Sonderschulen	Je nach Relevanz des Aufsichtsschwerpunktes
Berichterstattung und Aufsichtsbesuch	Schulaufsicht	Private Regelschulen	jährlich
Bearbeiten von Reklamationen	Schulaufsicht	Regelschulen sowie kantonale und private Sonderschulen	nach Bedarf (reaktiv)
Überprüfung Leistungserbringung	Leitung Abteilung Sonderschulung	Kantonale Sonderschulen Private Sonderschulen Private Regelschulen	jährlich
Finanz- und Qualitätsgespräch	Leitung Abteilung Sonderschulung	Private Sonderschulen	alle 4 Jahre

Instrument	Verantw.	Zielgruppen	Turnus
Externe Evaluation	Schulevaluation	Kantonale Sonderschulen	alle 6 Jahre
	gemäss eigenem Qualitätsmanagementkonzept	Privaten Sonderschulen Private Regelschulen	
Standortgespräch	Schulaufsicht	Kantonale Sonderschulen	alle 6 Jahre

4.4.1 Datenerhebung und Aufsichtsgespräch

Gemäss Gesetz über die Volksschulbildung, SRL: Nr 400a, § 39 * 2b liegt die Aufgabe der Schulaufsicht in der Überwachung der Einhaltung kantonaler Vorgaben. Bei privaten Sonderschulen sind der Leistungsauftrag und die Leistungsvereinbarung zusätzliche Grundlagen für die Überprüfung. Die Schulaufsicht führt Befragungen durch, analysiert Dokumente und führt Gespräche. Die Schulaufsicht kann die Prozesse und Grundlagen der Qualitätsentwicklung und -sicherung in die Aufsichtsgespräche einbeziehen oder bei Bedarf Daten einfordern. Bei privaten Sonderschulen findet ein Aufsichtsgespräch statt, wenn das festgelegte Thema für die Schule relevant ist, mindestens jedoch alle vier Jahre. Werden kantonale Vorgaben nicht eingehalten, wird die Schule aufgefordert, die Einhaltung innert vorgegebener Frist sicherzustellen. Die Schule informiert die Schulaufsicht wiederum über die erfolgreiche Massnahmenumsetzung.

Im Schulaufsichtsbericht (Veröffentlichung im Juni) werden wichtige Gesamtergebnisse und Erkenntnisse aus den Datenerhebungen und Aufsichtsgesprächen zusammengefasst, ohne dass Rückschlüsse auf einzelne Institutionen gezogen werden können.

4.4.2 Berichterstattung und Aufsichtsbesuch

Alle privaten Regelschulen sind im Kanton Luzern bewilligungspflichtig. Die Schulaufsicht kontrolliert, ob diese die kantonalen Vorgaben einhalten. Die Aufsichtstätigkeit umfasst bei allen privaten Regelschulen einen Unterrichtsbesuch und ein Gespräch mit der Schulleitung zu einem vorgängig definierten Schwerpunkt (Lehrplankonformität, Qualifikation der Lehrpersonen, Qualitätsmanagement). Besteht mit der Dienststelle Volksschulbildung eine Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung, überprüft die Abteilung Sonderschulung der Dienststelle Volksschulbildung zusätzlich die Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung (vgl. Anhang, Kapitel 5.2).

4.4.3 Bearbeiten von Reklamationen

Zusätzlich zur proaktiven Prüfung durch die Abteilung Schulaufsicht (siehe Kapitel 4.2), wird auch Hinweisen oder Beanstandungen aus der Bevölkerung nachgegangen (reaktives Verfahren). Die Schulaufsicht prüft oder beurteilt entsprechende Eingaben. Allenfalls verweist sie die antragstellende Person an die zuständige Instanz (vgl. [Interventionen - Kanton Luzern](#)). Liegt die Zuständigkeit bei der Schulaufsicht, führt die zuständige Fachperson zur Analyse der Sachlage Gespräche, fordert Dokumente ein und prüft die durchgeführten Handlungsschritte anhand der Dokumentation. Bei einem festgestellten Missstand oder bei der Nichteinhaltung von Vorgaben definiert die Schulaufsicht Massnahmen. Hat eine Reklamation die Tragweite einer Aufsichtsbeschwerde, wird der Antragsteller ans Bildungs- und Kulturdepartement verwiesen.

Die Schulaufsicht bearbeitet Eingaben, die folgende Institutionen und Angebote der Sonderschulung betreffen:

- Regelschulen (unter vorgängiger Berücksichtigung der gemeindeinternen Instanzen)
- kantonale und private Sonderschulen sowie private Regelschulen mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung (Institutionen gemäss Verordnung über die Sonderschulung, SRL 409, § 16 bis § 18), inkl. nachobligatorische Sonderschulangebote (Gesetz über die Volksschulbildung, SRL Nr. 400a, § 13, Absatz 1 und 2)
- schulpsychologische Dienste des Kantons Luzern (unter vorgängiger Berücksichtigung der gemeindeinternen Instanzen)
- therapeutische Massnahmen im Rahmen der Sonderschulung.

Die Bearbeitung von Reklamationen, welche die Fachdienste (Bereich von FFS) und der Schulangebote Asyl betreffen, liegt bei der Dienststelle Volksschulbildung.

4.4.4 Überprüfung Leistungserbringung

Von der Abteilung Sonderschulung werden bei privaten Sonderschulen und bei privaten Regelschulen mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung jährlich die Jahresrechnung, die Kosten/Spartenrechnung (Leistungen DVS), sowie der Jahresbericht oder ein kurzer Entwicklungsbericht zur Leistungserbringung eingefordert und überprüft. Die Institutionen erhalten mit der jährlichen Leistungsvereinbarung eine schriftliche Rückmeldung zur Berichterstattung. Bei den kantonalen Sonderschulen erfolgt die Überprüfung der Leistungserbringung durch die Abteilung Sonderschulung und die Abteilung Zentrale Dienste, Bereich Finanzen.

4.4.5 Finanz- und Qualitätsgespräche

Die Abteilung Sonderschulung ist für die Inhalte, Organisation, Durchführung und Auswertung der Finanz- und Qualitätsgespräche verantwortlich, das auf der Grundlage des Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung mit den Verantwortlichen von privaten Sonderschulen mindestens alle vier Jahre durchgeführt wird. Darin werden Finanzfragen und Kennzahlen sowie ausgewählte Aspekte der Qualitätsentwicklung und des Qualitätsmanagements besprochen. Die Erreichung der schulspezifischen Ziele wird diskutiert, Ziele für kommende Jahre werden vereinbart. Inhalte aus dem pädagogischen Konzept und Ergebnisse aus internen und externen Evaluationen können einbezogen werden.

4.4.6 Externe Evaluation und Standortgespräch

Die **kantonalen Sonderschulen** werden in der Regel alle sechs Jahre von der Schulevaluation der Dienststelle Volksschulbildung extern evaluiert. Im Anschluss an die externe Schulevaluation legen die Schulleitungen in Absprache mit der Evaluation Entwicklungsziele fest. Die Schulaufsicht prüft nach drei Jahren die Zielerreichung anlässlich eines Standortgespräches (vgl. [Entwicklungs- & Standortgespräch - Kanton Luzern](#)). Bei unzureichender oder elementarer Praxis oder besonderen Feststellungen werden Zielvorgaben gemacht. Weiter findet in diesen Fällen nach einem Jahr ein Zwischenstandortgespräch statt

5 Anhang

5.1 Qualitätssicherungs- und Aufsichtsprozess

In der folgenden Tabelle ist eine beispielhafte Übersicht über die Abfolge und Periodizität der Qualitätssicherungs- und Aufsichtsinstrumente bei den verschiedenen Institutionen dargestellt. Die Dienststelle Volksschulbildung bestimmt das Jahr und den Zeitpunkt der Durchführung pro Instrument und Institution entsprechend der im Folgenden skizzierten Periodizität.

Tabelle 6: Periodizität der Qualitäts- und Aufsichtsinstrumentes bei den verschiedenen Institutionen

	0. Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Kantonale Institutionen		AG	AG	AG	AG	AG	
	EEva			Stao			EEva
	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL
Private Sonderschulen	(AG)	AG	(AG)	(AG)	(AG)	AG	(AG)
	FQG				FQG		
	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL
Private Regelschulen mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung	AB	AB	AB	AB	AB	AB	AB
	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL	ÜL

Legende:

AG	Datenerhebung und Aufsichtsgespräch (jährlich AG, ausser im Jahr der EEvA), siehe Kapitel 0
AB	Berichterstattung und Aufsichtsbesuch , siehe Kapitel 4.4.2
ÜL	Überprüfung Leistungserbringung , siehe Kapitel 4.4.4
FQG	Finanz- und Qualitätsgespräch , siehe Kapitel 4.4.5
EEva	Externe Evaluation durch Abteilung Schulevaluation der DVS, siehe Kapitel 4.4.6
Stao	Standortgespräch , Überprüfung der Erreichung der Entwicklungsziele aus der externen Evaluation, siehe Kapitel 4.4.6

5.2 Prozessschritte für private Regelschulen mit Lernenden mit Sonderschulverfügung

Sollen einer privaten Regelschule Lernende mit Sonderschulverfügung zugewiesen werden können, sind für die Leistungsvereinbarung, die Zuweisung sowie die Qualitätssicherung und Aufsicht folgende Schritte definiert:

Tabelle 7: Zuweisung sowie Qualitäts- und Aufsichtsinstrumente bei privaten Regelschulen mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung

	Zuständigkeit	Periodizität
Leistungsvereinbarung – Auftrag, Anforderungen und Finanzierung regeln – Erwartungen zur Dokumentation der sonderschulspezifischen Berichterstattung festlegen	Leitung Abteilung Sonderschulung	Jährlich im Januar
Zuweisung von Lernenden – Zuweisung durch die Abteilung Sonderschulung (Sonderschulverfügung) unter Beachtung der Definitionen in der Leistungsvereinbarung und des internen Leitfadens «Sonderschulung in privaten Regelschulen für Lernende mit Sonderschulverfügung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung» unter 2024-1506 (2024 10 08 interner Leitfaden private Regelschule) – Überprüfung des Zuweisungsentscheides durch die DVS gemäss Sonderschulverfügung	Abteilung Sonderschulung, Zuweisung	Bei Bedarf In der Regel alle 2 Jahre
Berichterstattung – Berichterstattung Schulaufsicht bezüglich Einhaltung der kantonalen Vorgaben (siehe Kapitel 4.4.2)	Schulaufsicht	Jährlich
Aufsichtsbesuch Überprüfung durch den/die Verantwortliche/n der Schulaufsicht über die private Regelschule (siehe Kapitel 4.4.2)	Schulaufsicht	Jährlich
Überprüfung Leistungserbringung Überprüfung der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung (vgl. Kapitel 4.4.4)	Leitung Abteilung Sonderschulung	Jährlich

6 Verzeichnisse

6.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Sonderschulmassnahmen im Kanton Luzern	6
Tabelle 2:	Zuständigkeiten für Aufsicht und Qualitätssicherung bei kantonalen Sonderschulen	9
Tabelle 3:	Zuständigkeiten für Aufsicht und Qualitätssicherung bei privaten Sonderschulen	9
Tabelle 4:	Zuständigkeiten für Aufsicht und Qualitätssicherung bei privaten Regelschulen mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung	10
Tabelle 5:	Übersicht über die Qualitäts- und Aufsichtsinstrumente	11
Tabelle 6:	Periodizität der Qualitäts- und Aufsichtsinstrumentes bei den verschiedenen Institutionen	14
Tabelle 7:	Zuweisung sowie Qualitäts- und Aufsichtsinstrumente bei privaten Regelschulen mit Leistungsvereinbarung zur Schulung von Lernenden mit Sonderschulverfügung	15

6.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Qualitätskreislauf (Qualitätsmanagement der Volksschulen, Grundlagen - Kanton Luzern)	7
---	---

6.3 Quellenverzeichnis

Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL 400a)

Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (Stand 1. Januar 2018)

Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderschulkonkordat) vom 25. Oktober 2007, einsehbar unter [Sonderpädagogik — EDK](#), Stand April 2025

Kanton Luzern, BKD, Volksschulbildung, Aufsicht & Evaluation, Schulaufsicht, einsehbar unter [Aufsicht & Evaluation - Kanton Luzern](#), Stand April 2025

Kanton Luzern, BKD, Volksschulbildung, Aufsicht & Evaluation, Schulaufsicht, Interventionen, einsehbar unter [Interventionen - Kanton Luzern](#), Stand April 2025

Kanton Luzern, BKD, Volksschulbildung, Aufsicht & Evaluation, Schulaufsicht, Entwicklungs- und Standortgespräch, einsehbar unter [Entwicklungs- & Standortgespräch - Kanton Luzern](#)

Kantonales Konzept für die Sonderschulung 2020, vom Regierungsrat am 30. Juni 2020 erlassen

Leistungsaufträge des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern mit privaten Sonderschulen (Gültigkeit von 2024 bis 2027)

Leistungsvereinbarungen der Dienststelle Volksschulbildung mit privaten Sonderschulen (Stand September 2024)

Leistungsvereinbarungen der Dienststelle Volksschulbildung mit privaten Regelschulen zur Schulung von lernenden mit Sonderschulverfügung (Stand September 2024)

Orientierungsrahmen Schulqualität, einsehbar unter [orientierungsrahmen_schulqualitaet.pdf \(lu.ch\)](#), Stand April 2025

Qualitätsmanagement der Volksschulen, einsehbar unter [qualitaetsmanagement_vs.pdf](#), Stand April 2025

Verordnung über die Sonderschulung (SRL 409)

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SRL 405)

Weisung Qualitätsmanagement für Schulleitungen und Schulbehörden, einsehbar unter [Weisung Qualitätsmanagement für Schulbehörden und Schulleitungen \(lu.ch\)](#), Stand April 2025